

**Anlage**  
**zum Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen**  
**-45-FD 2700.3-2013#001-**  
**vom 29. November 2013-12-16**

**Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der**  
**Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg**  
**zum Bundesreisekostengesetz**

Vom 29. November 2013

Auf Grund des § 16 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 63 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nummer 16 S. 5) geändert worden ist, erlässt das Ministerium der Finanzen folgende Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz:

**I.**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz – Bbg BRKGVwV – vom 2. August 2005 (ABl. S. 870), die durch die Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 16. Mai 2008 (ABl. S. 1434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 6.1.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Verweisung auf das Einkommensteuergesetz (EStG) stellt bezüglich des bei Dienstreisen unterstellten und damit erstattungsfähigen Verpflegungsmehraufwands auf die für alle Beschäftigten in Fällen der

Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte steuerlich abzugsfähigen Pauschbeträge ab.

**Hinweis:**

§ 9 Absatz 4a Satz 3 BRKG lautet:

*„Diese [Verpflegungspauschale] beträgt*

- 4. 24 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,*
- 5. jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,*
- 6. 12 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 12 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.*

Hat der Beschäftigte keine erste Tätigkeitsstätte, gelten die Verpflegungspauschalen entsprechend.“

2. Textziffer 6.1.2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

*„Führen Dienstreisende an einem Kalendertag mehrere Dienstreisen durch, gilt entsprechend der Lohnsteuerrichtlinie, dass zur Festsetzung der Dauer der Dienstreise die Abwesenheitszeiten im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 3 EStG zusammenzurechnen sind.“*

3. Textziffer 13.0 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Urlaubsreisen sind Reisen in einem Zeitraum, in dem Beschäftigten für volle Arbeitstage Befreiung von der Dienstleistungspflicht erteilt wurde, unabhängig davon, worauf der Freistellungsanspruch beruht.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.

## II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 29. November 2013

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag

Roth